

STADT ECKERNFÖRDE

B-PLAN NR. 78

„Domstag / Auf der Höhe“

Zusammenfassung und Behandlung
der Stellungnahmen aus der
frühzeitigen Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: Vorentwurf

(Beteiligungszeitraum 05.07.2021 - 04.08.2021)

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus.....	3
2 Archäologisches Landesamt.....	3
3 Landesbetrieb für Küstenschutz Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein.....	4
4 Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H.....	4
5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	5
6 Kreis Rendsburg-Eckernförde - Bauaufsicht und Denkmalschutz.....	6
7 Kreis Rendsburg-Eckernförde - Umwelt.....	6
8 Kreis Rendsburg- Eckernförde - Untere Naturschutzbehörde.....	7
9 Kreis Rendsburg- Eckernförde - Wasser Bodenschutz und Abfall.....	8
10 Telekom Technik GmbH.....	9
11 Stadtwerke Eckernförde.....	10
12 BUND.....	12

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Verfasser:



www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stefan Escosura

Dipl.-Ing. Evelyn Peters

B.Sc. Jorid Westphal

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
1	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus</p> <p>Az.: VII 414-553.72-58-043, vom 28.07.2021</p> <p>1.1 Gegen den Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Eckernförde bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken. Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der Landesstraße L 42 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	Kenntnisnahme.
2	<p>Archäologisches Landesamt</p> <p>Az.: Eckernförde-Bplan78/, vom 05.07.2021</p> <p>2.1 (...) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Die-</p>	Kenntnisnahme.

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>se Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
<p>3</p> <p>3.1</p>	<p>Landesbetrieb für Küstenschutz Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein</p> <p>Az.: vom 07.07.2021</p> <p>(...) zu den mir vorliegenden Planunterlagen nehme ich hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: Das Plangebiet liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind nicht betroffen. Hinweise: Aufgrund dieser Stellungnahmen können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>4</p> <p>4.1</p>	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H</p> <p>Az.: vom 08.07.2021</p> <p>(...) Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs.5</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

NR

STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Az.: 45-60-00/K-I-538-21 vom 13.07.2021

5.1 (...) durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
Die angrenzende L 42 ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Bei Arbeiten direkt an der L 42 sind die Vorgaben der RABS (Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge) einzuhalten. Baubeginn und Ende der Baumaßnahme unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Baumaßnahme sowie die Fertigstellung sind an die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zu übermitteln:
Logistikamt der Bundeswehr
Abteilung Verkehr und Transport
Dezernat Verkehrsführung
Sachgebiet MilGeoAnton -Dohrn-Weg 59
26389 Wilhelmshaven
E-Mail Adresse: LogZBwAbtVerkTrspVerk-FueSGMilGeo@bundeswehr.org
Daneben befindet sich in etwa 1.500 m Entfernung die Erprobungsstelle Eckernförde. Von dort können Lärmemissionen ausgehen, die für den dortigen Betrieb üblich sind beeinträchtigen können.

Kenntnisnahme.

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
6	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde - Bauaufsicht und Denkmalschutz</p> <p>Az.:vom 03.08.2021</p> <p>6.1 Bezüglich der vorgelegten Planung bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken. Das rückzubauende Gebäude von 1910 befindet sich nicht auf der Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein, noch ist es zur Eintragung vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Hinweis auf den Status des benannten Gebäudes wird ergänzt.</p>
7	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde - Umwelt</p> <p>Az.: vom 03.08.2021</p> <p>7.1 Die Begründung zum o. g. Bebauungsplan ist in Kapitel 16.4 um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen: Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>7.2 Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde innerhalb des Plangeltungsbereichs keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Fremdstoffe, auffälliger Geruch, Verfärbungen oder andere Auffälligkeiten) ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.</p> <p>7.3 Anfallender Bauschutt ist vorschriftsmäßig zu separieren und gemäß LAGA zu untersuchen. Der unteren Abfallbehörde ist unaufgefordert zeitnah nach Abschluss der Arbeiten der Nachweis einer fachgerechten Verwertung vorzulegen. Hinweis: gefährliche Abfälle sind zwingend dem AWR anzudienen.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die genannten Hinweise werden in Kapitel 16.4 der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

<p>8 Kreis Rendsburg- Eckernförde - Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Az.: vom 03.08.2021</p> <p>8.1 Ein Eckgrundstück hat eine besondere Bedeutung für das Ortsbild. Das ist in der Planung dahingehend zu berücksichtigen, dass trotz der angestrebten baulichen Verdichtung durch die Grünordnung dem Schutz des Ortsbildes Rechnung zu tragen ist. Falls zur Fällung vorgesehene Bäume einen Durchmesser von mehr als 60 cm aufweisen, ist ein Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Die Fällung von Bäumen ist nur außerhalb der Vegetationszeit vom 01.10 bis zum 28/29.02. zulässig.</p> <p>8.2 Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist vor Abriss der Villa vorzulegen. Allgemein gilt, aufgrund der mit dem Bauvorhaben verbundenen Abrissarbeiten ist nicht ausgeschlossen, dass in den Gebäuden z. B. Fledermäuse leben und damit eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für wild lebende Tiere und besonders geschützte Tierarten nach §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gefährdet wird. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Sofern Hinweise auf Tiere im Dachstuhl, z. B. durch vorhandene Kotspuren vorliegen, ist ein</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird eine Douglasie mit einem Stammdurchmesser > 60 cm gefällt. Der Fällantrag wird zu gegebener Zeit bei der Naturschutzbehörde gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist beauftragt und wird bis zum entsprechenden Zeitpunkt vorgelegt.</p>
--	--

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
8.3	<p>Sachverständiger des Artenschutzes zur Sicherung der notwendigen Schutzmaßnahmen hinzuzuziehen.</p> <p>Eine Außenbeleuchtung ist zum Schutz von Insekten und Fledermäusen als LED Leuchtmittel mit einer Lichttemperatur von weniger als 3.000 Kelvin einzusetzen und so auszurichten, dass möglichst wenige Gehölze angestrahlt werden.</p>	<p>Berücksichtigung In Text Teil B wird ein entsprechender Hinweis zur Vermeidung von Lichtemissionen ergänzt.</p>
9	<p>Kreis Rendsburg- Eckernförde - Wasser Bodenschutz und Abfall</p> <p>Az.: vom 03.08.2021</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept wird in Auftrag gegeben und mit der unteren Wasserbehörde im weiteren Verfahren abgestimmt. Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass eine Berechnung und Abstimmung mit der uWB bezüglich der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Plangebiet vor Rechtskrafterlangung des Bebauungsplans erfolgt.</p>
9.1	<p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im Bebauungsplan festzulegen.</p>	

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

<p>10 Telekom Technik GmbH</p> <p>Az.: vom 06.07.2021</p> <p>10.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>10.2 Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom 	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
--	---

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
	<p>Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p>	
<p>11</p> <p>11.1</p>	<p>Stadtwerke Eckernförde</p> <p>Az.: vom 23.07.2021</p> <p><u>Elektrizitätsversorgung</u> Für die Versorgung mit elektrischer Energie im Plangebiet ist eine äußere Vorerschließung mit Errichtung einer Transformatorenstation erforderlich. Die Anschlüsse und Leitungen in den umgebenden Straßen reichen nicht für die Versorgung der Objekte im B-Plan aus. Im Hinblick auf zukünftig notwendige Ladeinfrastrukturen für Kraftfahrzeuge sind erheblich höhere Leistungen vorzuhalten. Für die Energieverteilungsanlagen innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung eines Gebäudes erforderlich, die Fläche ist vom Eigentümer mit dem Netzbetreiber abzustimmen.</p>	<p>Berücksichtigung. Der Lageplan wird um die Darstellung des Standortes einer Trafo-Kompaktstation ergänzt.</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
11.2	<p><u>Wasserversorgung</u></p> <p>Die Trinkwasserversorgung wird über die in dem Gebiet vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sichergestellt.</p> <p>Zur Anbindung an das vorhandene Trinkwassernetz ist eine Querung der Straßen „Domstag“ oder „Auf der Höhe“ erforderlich. Auf Grundlage der Technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 405 in der gültigen Fassung können die Stadtwerke Löschwasser nur in dem Umfang zur Verfügung stellen, wie dieser zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist. Die Stadtwerke übernehmen ausdrücklich keine Verantwortung für unzureichende Löschwassermengen im Brandfall.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Gemäß § 5 des Konzessionsvertrages der Stadt Eckernförde mit den Stadtwerken vom 04.08.1993 haben die Stadtwerke die Anlagen für die Löschwasserversorgung und den Feuerschutz unentgeltlich zu errichten und zu unterhalten. Das Wasser für Feuerlöschzwecke ist unentgeltlich zu liefern. Im Plangebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine entsprechende Löschwassermenge sicherzustellen. Der Grundbedarf an Löschwasser ist damit gesichert. Sollte darüber hinaus objektbezogen eine höhere Löschwassermenge erforderlich werden, ist der Bauherr verpflichtet, die zusätzliche Löschwassermenge sicherzustellen.</p>
11.3	<p><u>Erdgasversorgung</u></p> <p>Die Objektversorgung mit Erdgas kann durch das vorhandene Verteilnetz in den Straßen „Domstag“ oder „Auf der Höhe“ sichergestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
11.4	<p><u>Breitband</u></p> <p>Die Stadtwerke gewährleisten für das Plangebiet den Anschluss an das vorhandene Breitbandnetz mit Lichtwellentechnik. Gemeinsam mit dem Bauherrn kann eine individuelle Lösung zur Einbindung der Objekte in das Breitbandnetz erarbeitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
12	<p>BUND</p> <p>Az.: vom 02.08.2021</p>	
12.1	<p>anbei eine Stellungnahme der BUND-Ortsgruppe Eckernförde mit unseren Wünschen für eine nachhaltige Entwicklung der Ecke Domstag/Auf der Höhe.</p> <p>- Beim Abriss der Stadtvilla von 1910 Recycling der Baumaterialien, z.B. die in Lehm verputzten Ziegelsteine, Dachpfannen, Kies in der Außenanlage, alte Holz- und Stahl-Fenster, alte Holztüren, Holz-Geländer, Diehlenfußboden...</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es findet beim Abbruch des Bestandsgebäudes eine Trennung der Baumaterialien und Anlieferung an dementsprechende Deponien statt. Der Abbruch wird vorab von einem Schadstoffgutachter begleitet</p>

NR	STELLUNGNAHME	VORSCHLAG BEHANDLUNG
12.2	<ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Gestaltung der Grünanlagen mit einheimischen Pflanzen und Naturgarten-Modulen, z.B. Totholz von den aktuellen Bäumen inklusive nachhaltigem Pflegekonzept (die gut sichtbare Lage an der Domstag-Auf-der-Höhe-Kreuzung könnte sehr gut als vorbildliche Grünanlage genutzt werden und wir bieten gerne Unterstützung an). Nach Möglichkeit auch Dach- und Fassadenbegrünungen zur Klimaanpassung. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird im weiteren Verfahren eine Freiraumplanung erarbeitet. Dachbegrünungen sind bereits für Nebenanlagen mit Flachdächern vorgesehen.</p>
12.3	<ul style="list-style-type: none"> - Integration von Fledermausquartieren und Gebäudebrüter-Nistkästen (auch dann, wenn aktuell keine Bewohner im biologischen Fachgutachten festgestellt werden konnten) 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es sind laut Gutachten keine Ersatzquartiere erforderlich. Das Anliegen wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
12.4	<ul style="list-style-type: none"> - Regenwasser möglichst auf dem Grundstück belassen, d.h. vor der Überleitung in die Kanalisation Gräben und Sickergruben anlegen, um bei Starkregen den Domstag zu entlasten und um die Bäume auch in Trockenphasen gut mit Wasser zu versorgen. - Außenbeleuchtung fledermaus- und insektenkonform, Abstrahlwinkel und Lichtfarbe - Vogelschlag minimieren durch Vermeidung von Glasflächen oder Birdsafe-Streifenfolie 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Bebauungsplan wird ein Entwässerungskonzept beigelegt, welches sich nach den Bestimmungen des Erlasses A-RW 1 richtet.</p>

NR STELLUNGNAHME

VORSCHLAG BEHANDLUNG

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Gemeinde Goosefeld (06.07.2021)
2. Gemeinde Barkelsby (06.07.2021)
3. Handwerkskammer Flensburg (06.07.2021)
4. Gemeinde Windeby (08.07.2021)
5. Gemeinde Gammelby (08.07.2021)
6. GMSH (09.07.2021)
7. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee (12.07.2021)
8. Gemeinde Altenhof (12.07.2021)
9. Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein (15.07.2021)
10. IHK Kiel (20.07.2021)
11. Abfallwirtschaft Rendsburg- Eckernförde GmbH (21.07.2021)
12. SHNG Netzcenter Süderbrarup (23.07.2021)

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden privaterseits keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.